

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der Stadt Augsburg zur Förderung des Kleingartenwesens aufgrund des Beschlusses des 08.05.2024

Präambel

Die Stadt Augsburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Kleingartenvereinen in der Stadt Augsburg. Kleingartenanlagen erfüllen in unserer Gesellschaft eine wichtige öffentliche Aufgabe und tragen stark zur Verbesserung der Ökologie und dem Naturschutz bei. Zudem erfüllen die Kleingartenverbände und Kleingartenvereine in Augsburg eine große soziale und integrative Funktion, in dem in den Kleingartenanlagen ein großer Personenkreis mit unterschiedlichsten Nationalitäten aufeinandertreffen, um sich gemeinsam zu organisieren.

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Bundeskleingartengesetz, ist es das Ziel der Zuschussrichtlinie die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Augsburger Kleingartenvereine zu stärken und zu unterstützen. Unter Berücksichtigung der Themen Diskriminierungsfreiheit sowie ökologischer und ökonomischer Nachhaltigkeit leistet die Stadt Augsburg somit ihren Anteil, dass das Kleingartenwesen angemessen gefördert wird.

§ 1 Zielsetzung/Zuwendungszweck

- (1) Ziel der Förderung des Kleingartenwesens ist es durch die Gewährung jährlicher Zuwendungen die Vereine in ihrer Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen.
- (2) Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen (Zahlungen oder Forderungsverzicht) öffentlich-rechtlicher Art, die die Stadt Augsburg zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erbringt, ohne dass der Empfänger vor Zuwendungsentscheidung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmtem Rechtsanspruch hat und ohne, dass ein unmittelbarer Leistungsaustausch stattfindet.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Vereine nur erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Der Verein muss seine Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz führen. Insbesondere müssen die §§ 3 – 13 BKleingG in den Anlagen um- bzw. durchgesetzt werden.
- (2) Der Verein muss im Vereinsregister mit dem Sitz Augsburg eingetragen sein und dies durch Vorlage der Satzung belegen. Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein grundsätzlich durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.

- (3) Der Vereinszweck muss als gemeinnützig anerkannt sein. Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit wird vom zuständigen Finanzamt ausgewiesen. Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach § 2 Bundeskleingartengesetz ist keine Voraussetzung.
- (4) Der Verein führt mindestens zwei Kleingartenanlagen nach den Bestimmungen des §1 Abs. 1 und Abs. 2 BKleingG.
- (5) Eine Mindestanzahl von 40 aktiven Vereinsmitgliedern ist durch eine geeignete Aufstellung nachzuweisen.
- (6) Der Verein gewährleistet eine transparente und faire Vergabe der Gartenparzellen an die Augsburger Bürgerinnen und Bürger.

Die Voraussetzungen sind im Rahmen des Zuwendungsantrages durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Förderung / Verfahren

- (1) Die Stadt Augsburg leistet an den Verein auf schriftlichen Antrag einen jährlichen Zuschuss, der sich aus den Angaben der Vereine bei Antragsstellung gem. Abschnitt I, auf Grundlage der gesamten Fläche (m²) aller dem Verein zugehörigen Kleingartenanlagen errechnet. Es wird eine Mindestförderung von 1.000€ je zuwendungsfähigen Verein, festgesetzt. Eine Obergrenze ergibt sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- (2) Eine Förderung kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn
 - sie den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken des Vereins dient.
 - sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, die im Interesse der Stadt Augsburg liegen.
 - der Antragsteller mit der Antragstellung die Geschäftsweisung über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Augsburg anerkennt
- (3) Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Es handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Augsburg.
- (4) Hat ein Zuwendungsempfänger für seine Institution oder für ein Vorhaben Zuwendungen von dritter Seite beantragt oder gehen Ansprüche auf Zuwendungen aus vertraglichen Vereinbarungen hervor, so ist dieser Zuwendungsantrag sowie ggf. ein bereits ergangener Zuwendungsbescheid bzw. -vertrag beizufügen.

Sollten Ansprüche auf Zuwendungen aus vertraglichen Vereinbarungen hervorgehen, so werden die freiwilligen Zuschüsse den vertraglichen Zuschüssen angerechnet.

- (5) Für die Beantragung sind die Flächenangaben zum Stichtag 01.04. des jeweiligen Antragsjahres maßgebend.
- (6) Es ist eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses zu gewährleisten.
- (7) Der Verein ist zur sofortigen Mitteilung verpflichtet, wenn
 - er weitere Zuwendungen oder Mittel für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder erhält;
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der gewährten Zuwendung zu erreichen ist;
 - der Vorstand des Vereins ein Insolvenzverfahren beantragt bzw. über das Vermögen des Vereins ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (8) Werden die Mittel entgegen den in dieser Richtlinie festgelegten Zwecken verwendet oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck eingesetzt oder alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet oder verletzt die Gemeinschaft die in dieser Richtlinie genannten Mitteilungspflichten oder andere Verpflichtungen oder wird die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt, so kann dies die Rückforderung des Förderbetrages nach sich ziehen.
- (9) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und deren Notwendigkeit ist vom Zuwendungsempfänger schriftlich bis zum 31.07 des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Erklärung gemäß VV Nr. 10.2.3 zu Art. 44 BayHO analog.
- (10) Die Stadt Augsburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Zuschüsse zu überprüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dieses Prüfungsrecht steht auch dem überörtlichen Prüfungsorgan (Bayerischer kommunaler Prüfungsverband) zu.
- (11) Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung, usw.) gewährleisten und ist verpflichtet, alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und der Stadt die zur Prüfung notwendige Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren sowie Dritte gegebenenfalls von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.
- (12) Die Vereine beantragen die Gewährung der Zuwendung beim Liegenschaftsamt der Stadt Augsburg. Der Antrag muss durch das vorgegebene Formular erfolgen. Der schriftliche Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 31. Juli des jeweiligen Jahres bei der Behörde eingegangen sein.
- (13) Der Antrag ist von dem/den Vertretungsberechtigten des Vereins zu unterzeichnen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Richtlinie genannten Gesetze und Vorschriften sind in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser Richtlinie bedarf.
- (2) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft.

Augsburg, [02.07.2024]